



Umsetzung Kt. Iv. TI. 17.304 Sicherere Strassen jetzt! Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Übrige

Absender:

Regierungsrat des Kantons Zug

Postfach

6301 Zug

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 30.09.2020 an folgende E-Mail-Adresse: VL-Standesinitiative-TI@astra.admin.ch

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf den Transitstrassen im Alpengebiet nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet bezüglich Assistenzsysteme besondere Anforderungen gelten sollen?

(Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Auf die Einführung von Art. 45a E-SVG sei zu verzichten.

Begründung: Bereits heute erfüllen neu in Verkehr gesetzte Fahrzeuge sehr hohe Sicherheitsstandards. In den kommenden Jahren werden laufend neue unfallvermindernde Sicherheits-Assistenzsysteme (gemäss EU-Vorgaben) hinzukommen, die für die Erteilung der Typengenehmigung der Fahrzeuge obligatorisch sein werden. Für schwere Motorwagen besteht zudem aufgrund der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) ein Anreizsystem, möglichst moderne, umweltfreundliche Fahrzeuge im internationalen Verkehr einzusetzen, die über die entsprechenden Sicherheitssysteme verfügen. Die vorgeschlagene Ausrüstungspflicht der schweren Motorwagen mit unfallvermindernden Assistenzsystemen würde für die Wirtschaft nur zu hohen zusätzlichen Kosten führen, ohne gleichzeitig die bereits sehr hohe Verkehrssicherheit auf Schweizer Strassen nachweislich verbessern zu können. Der Regierungsrat lehnt daher die Einführung von Art. 45a E-SVG vollumfänglich ab.

<p>2. Sind Sie damit einverstanden, dass schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport, bei deren Typengenehmigung beziehungsweise ersten Fahrzeugprüfung ein Assistenzsystem noch nicht obligatorisch war, ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Assistenzsystem für die Erteilung der entsprechenden Typengenehmigung des Fahrzeugs erstmals obligatorisch wurde, nur noch fünf Jahre lang ohne dieses Assistenzsystem auf den Transitstrassen im Alpengebiet verkehren dürfen? (Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen zu Ziffer 1.</p>		
<p>3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für alpenquerende, nicht grenzüberschreitende Transporte, die für die Wirtschaft der Südschweiz oder des Wallis von besonderer Bedeutung sind, sowie für mit diesen Transporten direkt zusammenhängende Leerfahrten eine längere Frist vorsehen kann? (Art. 45a Abs. 3 E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen zu Ziffer 1.</p>		
<p>4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat nach Anhörung der betroffenen Kantone die Ausrüstungspflicht aus Sicherheitsgründen auf weitere Strecken ausdehnen kann? (Art. 45a Abs. 4 E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen zu Ziffer 1.</p>		
<p>5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für bestimmte Fahrzeuge Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht vorsehen kann? (Art. 45a Abs. 5 E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen zu Ziffer 1.</p>		